

# **Richtlinien für Terrainveränderungen und Mauern**

**und**

## **Erläuterung der Abstandsvorschriften für Bauten, Pflanzungen und Anlagen gegenüber Grenzen und Strassen**

### **Massgebende Vorschriften**

Für alle baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind die zutreffenden gesetzlichen Vorschriften massgebend, nämlich

Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG), Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG), Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) sowie Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Eich (BZR) und die dazugehörigen Vollzugsverordnungen und erläuternden Skizzen.

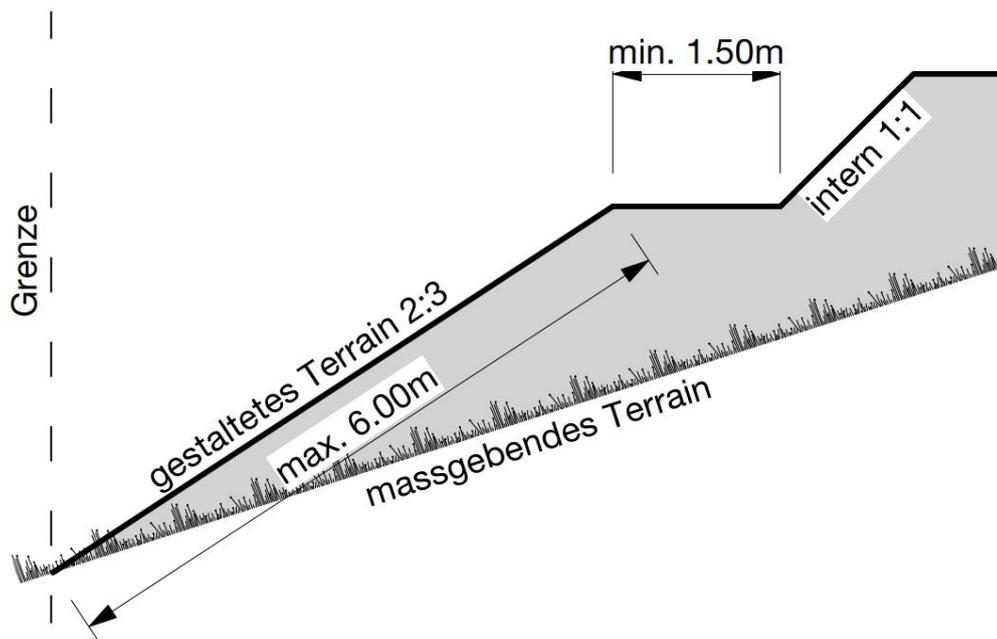
### **Richtlinien der Gemeinde für Auffüllungen und Böschungen**

- Auffüllungen und Abgrabungen gegenüber Grenzen und Strassen/Trottoirs dürfen nicht steiler als 2:3 (Höhe zu Länge) ausgeführt werden.
- Gegenüber Strassen und Trottoirs ist der Böschungsfuss in jedem Fall um 60 cm zurückzusetzen.
- Die Neigung, Länge und Schütthöhe der Böschung ist als Maximum gemäss Anhang A erlaubt.

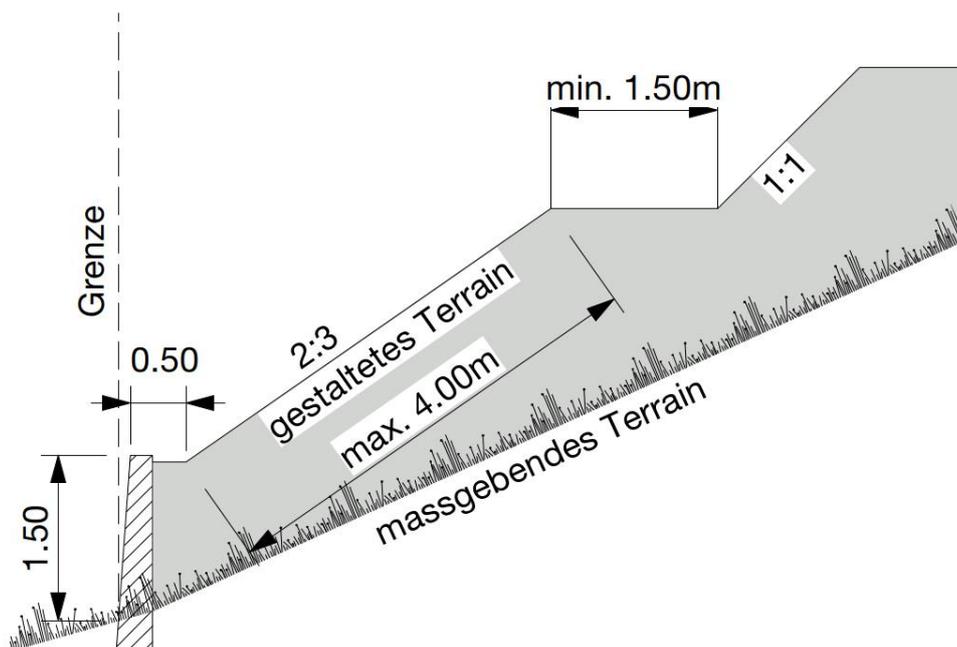
### **Gartengestaltung**

Gartengestaltungen und Gartenanlagen haben sich in das Landschaftsbild einzuordnen. Unbegrünte Flächen wie Steingärten usw. (mit Ausnahme der befestigten Sitzplatz- und Gehwegflächen) sollten pro Grundstück 5 Prozent der Parzellenfläche, maximal 50 m<sup>2</sup>, nicht übersteigen. Übersteigen sie dieses Mass, ist die Gartengestaltung baubewilligungspflichtig.

Schüttungen ohne Fussmauer

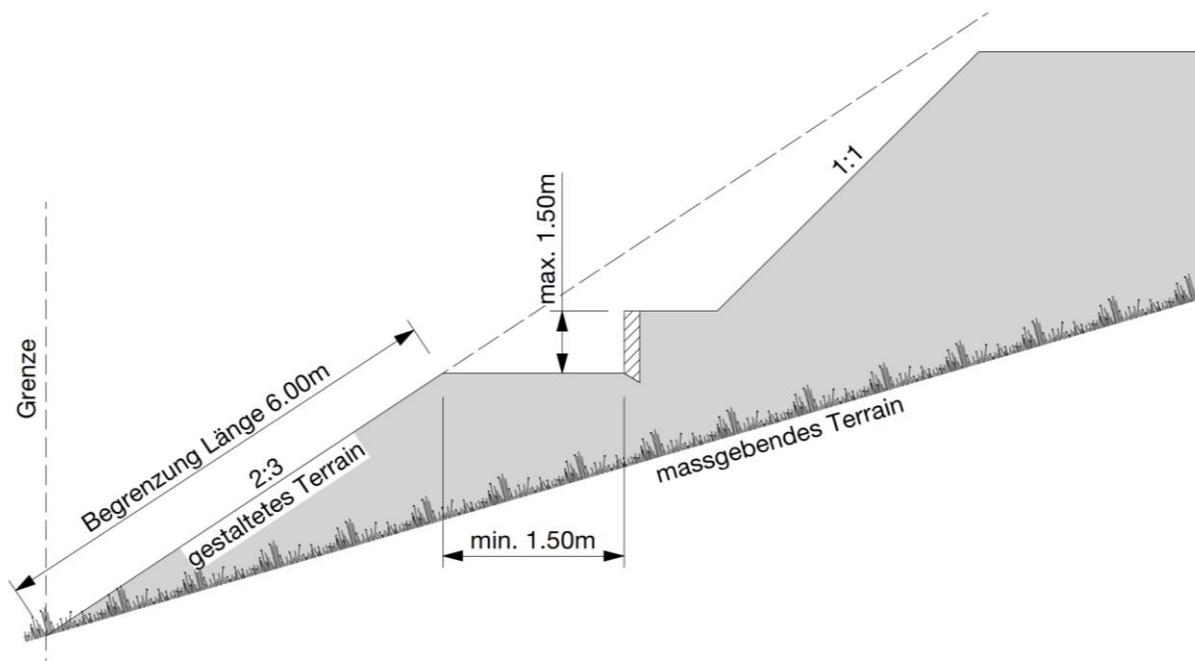


Schüttungen mit Fussmauer



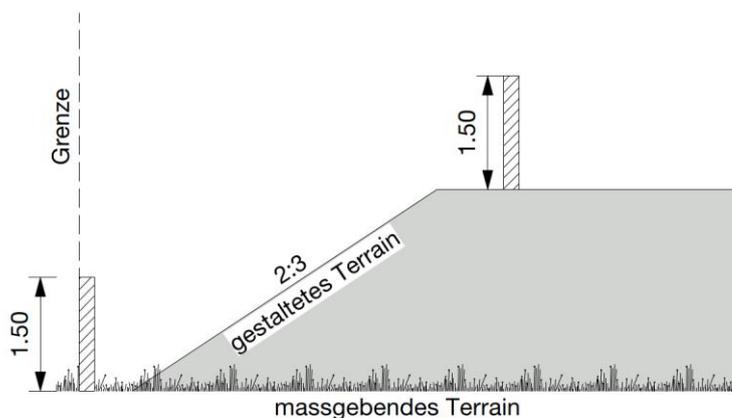
Abstände von Mauern, Einfriedungen und Schüttungen gegenüber Grenzen gemäss § 126 PBG. Vorbehalten bleibt Art. 29 Abs. 4 BZR.

## Beispiel einer zulässigen Schüttung und Böschungsgestaltung



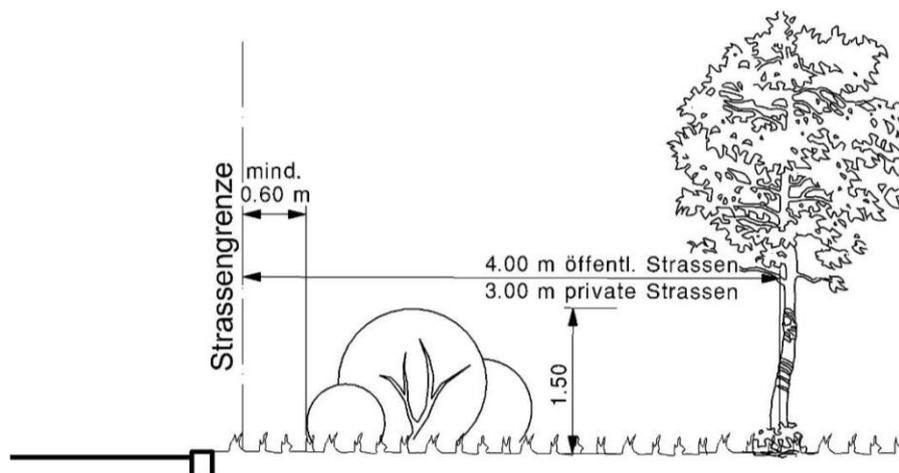
Die internen Mauern sind zu bepflanzen und dürfen nicht höher als 1.50 Meter über das gestaltete Terrain erstellt werden. Vorbehalten bleiben § 126 PBG beziehungsweise Art. 29 Abs. 4 BZR.

## Höhe der Mauern



§ 126 PBG: Stützmauern, freistehende Mauern und Einfriedungen, die nicht mehr als 1.50 m über das massgebende Terrain hinausragen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie um das Doppelte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 4 m, von der Grenze zurückzusetzen. Für Böschungen und Aufschüttungen sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden. Vorbehalten bleibt Art. 29 Abs. 4 BZR.

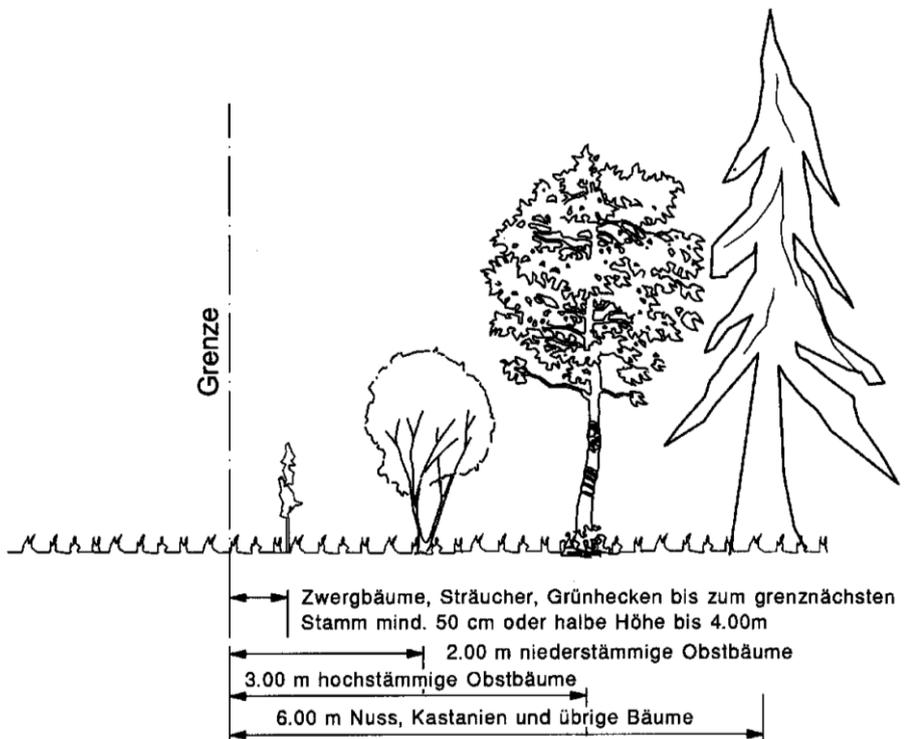
## Abstandsvorschriften für Bäume und Sträucher



Der Abstand von Bäumen beträgt innerhalb der Bauzone 2.00 m zu öffentlichen und 1.00 m zu privaten Strassen.

Einfriedungen, Mauern, Hecken und Sträucher haben gegenüber der Fahrbahn oder dem Radweg einen Abstand von 60 cm einzuhalten. Sind sie höher als 1.50 m, haben sie zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.

## Grenzabstand bei Gewächsen gemäss § 86 EGZGB



Wachsen Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken etc. höher als 1.00 m, beträgt der Grenzabstand mindestens die halbe Höhe. Vorbehalten bleibt Art. 30 BZR.

